

115. Newsletter

Pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen, Änderung der im 56. Newsletter genannten Internetseite

Durch die Einführung des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) hat sich das Anerkennungsverfahren von pädagogischem Personal in Kindertageseinrichtungen grundlegend verändert.

Im Gegensatz zu den Rechtsvorschriften des früheren Bayerischen Kindergartengesetzes (BayKiG) sind in der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) keine expliziten Berufe und Berufsgruppen genannt, welche für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen geeignet erscheinen. § 16 AVBayKiBiG regelt stattdessen, was unter einer pädagogischen Fach- bzw. Ergänzungskraft zu verstehen ist.

Ob das betreffende Personal die notwendige berufliche Eignung im Sinne der gesetzlichen Vorgaben besitzt, prüft die zuständige Behörde (i. d. R. Jugendämter bei den Landratsämtern und kreisfreien Städten oder die Regierungen) im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens. Um Transparenz zu schaffen, welche Berufsabschlüsse dazu befähigen, als pädagogische Kraft in Kindertageseinrichtungen eingesetzt zu werden, wurde als Anhaltspunkt eine Liste von Berufsabschlüssen – insbesondere auch internationale – zusammengestellt. Sie wird laufend aktualisiert. Die Liste finden Sie auf folgenden Internetseiten unter

<http://www.blja.bayern.de/themen/kindertagesbetreuung/abschluesse/>

Die Entscheidung der zuständigen Behörde hat immer Auswirkungen auf die Anrechnung im Anstellungs- und Qualifikationsschlüssel (§ 17 AVBayBiG) und somit auf die Gewährung einer staatlichen Förderung an den Träger.

Träger sind aufgefordert, die zuständige Behörde rechtzeitig vor einer Neueinstellung zu informieren, wenn die Zuordnung als pädagogische Fachkraft oder Ergänzungskraft nicht eindeutig ist.

In Zweifelsfällen und für weitere Nachfragen setzen Sie sich mit dem zuständigen Jugendamt beim Landratsamt, der kreisfreien Stadt oder der zuständigen Regierung in Verbindung.